

80853

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 1 - Anno 2012

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 1
Teil - Jahr 2012**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 16 luglio 2012, n. 189

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'art. 13, comma 6, lettera d), della legge della Provincia autonoma di Bolzano 23 dicembre 2010 n. 15 (Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2011 e per il triennio 2011-2013 - legge finanziaria 2011)

Staat**Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 16. Juli 2012, Nr. 189

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 – Finanzgesetz 2011)

ERKENNTNIS NR. 189

JAHR 2012

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

Alfonso QUARANTA

Präsident

Franco GALLO

Richter

Luigi MAZZELLA

"

Gaetano SILVESTRI

"

Sabino CASSESE

"

Giuseppe TESAURO

"

Paolo Maria NAPOLITANO

"

Giuseppe FRIGO

"

Alessandro CRISCUOLO

"

Paolo GROSSI

"

Giorgio LATTANZI

"

Aldo CAROSI

"

Marta CARTABIA

Richterin

Sergio MATTARELLA

Richter

Mario Rosario MORELLI

"

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 – Finanzgesetz 2011), das mit dem am 4.-9. März 2011 zugestellten, am 14. März 2011 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2011 unter Nr. 21 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;
Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Franco Gallo in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2012;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Alessandro De Stefano für den Präsidenten des Ministerrates und des Rechtsanwalts Giuseppe Franco Ferrari für die Autonome Provinz Bozen, das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.- Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 4. März 2011 durch den Postdienst zugesandten, am 9. März 2011 zugestellten und am 14. März 2011 hinterlegten Rekurs Hauptfragen der Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 – Finanzgesetz 2011) und darunter auch des Art. 13 Abs. 6 aufgeworfen. Die Staatsadvokatur behauptet, dass genannte Bestimmung Art. 3 und Art. 117 Abs. 3 der Verfassung sowie Art. 8 und 9 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) verletzt.

1.2.- Obschon der Rekurssteller sowohl eingangs als auch in den Schlussanträgen des verfahrenseinleitenden Schriftstücks den Art. 13 Abs. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2010 im Allgemeinen erwähnt, verweist er in der Begründung des Rekurses lediglich auf den (mit dem einleitenden Satz desselben Absatzes eingeführten) Buchst. *d*), dessen Inhalt er wiedergibt, und zwar mit der Behauptung, die Gründe des Widerspruchs zu den angegebenen Parametern seien ausschließlich darin zu finden.

Im Art. 13 wird im einleitenden Satz und unter Buchst. *d*) des Abs. 6 Nachstehendes vorgesehen: „Zur Erreichung der Ziele laut Absatz 1 werden, was die Kosten des Personals betrifft, folgende Maßnahmen erlassen: [...] *d*) bei Wiederaufnahme der Kollektivvertragsverhandlungen, nach Ablauf der Aussetzung laut Buchstabe *c*) [der wie folgt lautet: «für den Vierjahreszeitraum 2010-2013 finden keine Kollektivvertragsverhandlungen zur Inflationsanpassung der Gehälter und für die Erhöhung der Zusatzentlohnung, ausgenommen die Verhandlungen zur Gewährung einer Entschädigung für die vertragslose Zeit des Jahres 2010 oder für eventuelle Vorsorge- oder Versicherungsformen, statt»], werden angemessene Mechanismen definiert, um eine progressive Angleichung der Gesamtentlohnungen zwischen den Bereichen der bereichsübergreifenden Kollektivverträge zu erreichen.“

Nach Ansicht der Generalstaatsadvokatur widerspricht diese Bestimmung, die eine *Angleichung der Entlohnungen nach Ablauf der Aussetzung der Tarifverhandlungen* gemäß Art. 13 Abs. 6 Buchst. *c*) vorsieht, den staatlichen Bestimmungen gemäß Art. 9 Abs. 17 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), laut dem die *Aussetzung* der Verhandlungs- und Vertragsverfahren betreffend das Personal des öffentlichen Dienstes für den Dreijahreszeitraum 2010-2012 *ohne Nachholmöglichkeit* gilt (*Für das Personal gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungen [d.h. das Personal der öffentlichen Verwaltungen mit privat- oder öffentlich-rechtlichem Vertrag] finden keine Verhandlungs- und Vertragsverfahren betreffend den Dreijahreszeitraum 2010-2012 statt, und zwar ohne Nachholmöglichkeit. Unbeschadet bleibt die Entrichtung der Entschädigung für die vertragslose Zeit in dem Ausmaß, das ab 2010 in Anwendung des Art. 2 Abs. 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, Nr. 203 vorgesehen ist*).

Aufgrund des Widerspruchs zu den angegebenen staatlichen Bestimmungen, die ein Grundprinzip für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen enthalten, verletzen nach Ansicht des Rekursstellers die angefochtenen Landesbestimmungen: a) den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, laut dem die Festlegung der Grundprinzipien für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen dem Staat vorbehalten ist; b) die Art. 8 und 9 des Sonderstatutes, in denen die Grenzen der Gesetzgebungsbefugnisse der Provinzen festgelegt werden; c) den Art. 3 der Verfassung, weil dadurch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den Bediensteten der Autonomen Provinz, die bei Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen eine progressive Angleichung der Entlohnungen erreichen können, und *den in anderen Gebieten des Staates wohnhaften Arbeitnehmenden* entsteht.

2.- Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass die Fragen für offensichtlich unzulässig *und jedenfalls* für offensichtlich unbegründet erklärt werden.

2.1.- Nach Ansicht der Rekursgegnerin sind die aufgeworfenen Fragen aus nachstehenden Gründen unzulässig: a) Während der Anfechtungsbeschluss des Ministerrates lediglich den Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) betrifft, wird im Rekurs der Generalstaatsadvokatur beantragt, dass der Verfassungsgerichtshof den ganzen Abs. 6 des Art. 13 für verfassungswidrig erklärt; b) dieser Antrag ist nicht auf geeignete Weise begründet, weil die Staatsadvokatur im darstellenden Teil des Rekurses lediglich die Verfassungsmäßigkeit des Abs. 6 Buchst. d) in Frage stellt.

Nach Ansicht der Autonomem Provinz Bozen ist auf jeden Fall die in Bezug auf Art. 8 und 9 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol aufgeworfene Frage wegen *Verallgemeinerung und Unbestimmtheit* unzulässig, weil der Rekurssteller sich darauf beschränkt hat, die Verletzung genannter Statusbestimmungen zu behaupten, ohne anzugeben, um welche der im Statut erwähnten Sachgebiete es sich in diesem Fall handle und welche der darin festgelegten Grenzen der Landesgesetzgebungsbefugnis verletzt worden seien, so dass die Provinz ihr Verteidigungsrecht nicht ausüben kann.

2.2.- In der Hauptsache behauptet die Provinz als Rekursgegnerin, dass die vom Präsidenten des Ministerrates aufgeworfenen Fragen aus einem Missverständnis entstanden sind. Nach Ansicht der Autonomem Provinz Bozen zielt die angefochtene Bestimmung nämlich nicht darauf ab, den Landesbediensteten die nachträgliche Entrichtung der aufgrund der vierjährigen Aussetzung der Tarifverhandlungen gemäß Art. 13 Abs. 6 Buchst. c) nicht bezogenen Beträge zu gewährleisten. Es wird vielmehr das Ziel verfolgt, die dienst- und besoldungsrechtliche Ungleichbehandlung des Personals der verschiedenen vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag betroffenen Bereiche – a) Landesverwaltung; b) Gemeinden, Altersheime und Bezirksgemeinschaften; c) Landesgesundheitsdienst; d) Kurverwaltungen Bozen und Meran – durch die Einführung von angemessenen Mechanismen aufzuheben, welche eine progressive Angleichung der Gesamtlohnungen in genannten Bereichen ermöglichen. Nachdem die angefochtene Bestimmung das Ziel verfolgt, die Gleichbehandlung des Landespersonals der verschiedenen Bereiche zu gewährleisten, wurde sie in Anwendung und nicht in Verletzung des Art. 3 der Verfassung erlassen. Da außerdem nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs *die Entscheidungen über die einzelnen Ausgabenposten auch für das Personal* in die Zuständigkeit der Provinz fallen, könnte die angefochtene Bestimmung keinesfalls die vom Rekurssteller erwähnten Parameter verletzen.

3.- Kurz vor der öffentlichen Verhandlung, die zunächst auf den 13. Dezember 2011 festgelegt wurde, hat die Autonome Provinz Bozen einen Schriftsatz hinterlegt, in dem sie die im eigenen Einlassungsschriftsatz dargelegten Ausführungen sowie die darin enthaltenen Schlussanträge bestätigt.

Insbesondere beantragt die Verteidigung der Provinz erneut, dass sämtliche aufgeworfenen Fragen, und jedenfalls diejenige in Bezug auf Art. 8 und 9 des DPR Nr. 670/1972 für unzulässig erklärt werden. In der Hauptsache behauptet sie nochmals, dass sich die Einwände – wie bereits bei der Einlassung in das Streitverfahren erklärt wurde – aus einer irrtümlichen Auslegung der angefochtenen Bestimmung ergeben.

4.- Kurz vor der öffentlichen Verhandlung hat auch der Präsident des Ministerrates einen Schriftsatz hinterlegt, in dem er behauptet, dass die angefochtene Bestimmung auch in der von der Verteidigung der Provinz vorgeschlagenen Auslegung die erwähnten Verfassungsbestimmungen verletzt, *sofern durch die Angleichung [der Entlohnung des Personals der verschiedenen Bereiche] dem Personal der benachteiligten Bereiche größere Gehaltserhöhungen gewährt werden, und (nur) dieses Personal die während der Aussetzung der Tarifverhandlungen nicht gewährten Erhöhungen nachholen kann.*

5.- Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat mit Dekret vom 30. November 2011 die Erörterung dieses Verfahrens auf einen neuen Termin verlegt. Mit späterem Dekret vom 9. Dezember 2011 hat der Präsident des Verfassungsgerichtshofes für die Behandlung des Verfahrens die öffentliche Verhandlung vom 19. Juni 2012 anberaumt.

6.- Kurz vor dieser öffentlichen Verhandlung hat die Autonome Provinz Bozen einen weiteren Schriftsatz hinterlegt, in dem sie die in ihren vorhergehenden Verteidigungsakten enthaltenen Argumente und Schlussanträge bestätigt und die Zusammenhanglosigkeit des Verweises auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung seitens des Rekursstellers unterstreicht, da die angefochtene Bestimmung zu den Sachgebieten „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ (Art. 8 Z. 1) des Sonderstatutes) und „Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter“ (Art. 9 Z. 4) des

Sonderstatutes) gehört, für die die Autonome Provinz ausschließliche bzw. konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat.

Zur Rechtsfrage

1.- Der Präsident des Ministerrates hat Fragen der Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 – Finanzgesetz 2011) aufgeworfen. Mit dem Vorbehalt, über die Anfechtung des Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 13 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) mit getrennten Erkenntnissen zu entscheiden, werden hiermit die Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) des Landesgesetzes Nr. 15/2010 überprüft, der wie folgt lautet: „bei Wiederaufnahme der Kollektivvertragsverhandlungen, nach Ablauf der Aussetzung laut Buchstabe c), werden angemessene Mechanismen definiert, um eine progressive Angleichung der Gesamtentlohnungen zwischen den Bereichen der bereichsübergreifenden Kollektivverträge zu erreichen.“. Der in der angefochtenen Bestimmung erwähnte Wortlaut unter Buchst. c) lautet wie folgt: „für den Vierjahreszeitraum 2010-2013 finden keine Kollektivvertragsverhandlungen zur Inflationsanpassung der Gehälter und für die Erhöhung der Zusatzentlohnung, ausgenommen die Verhandlungen zur Gewährung einer Entschädigung für die vertragslose Zeit des Jahres 2010 oder für eventuelle Vorsorge- oder Versicherungsformen, statt“.

Nach Ansicht des Rekursstellers widerspricht der angefochtene Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) nachstehenden Bestimmungen: 1) Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, weil *die Möglichkeit einer Angleichung der Entlohnungen nach Ablauf der Aussetzung der Tarifverhandlungen* für den Vierjahreszeitraum 2010-2013 laut Abs. 6 Buchst. c) vorgesehen und somit das Grundprinzip der Koordinierung der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 9 Abs. 17 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit) – umgewandelt mit Änderungen mit Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122 – verletzt wird, laut dem die *Aussetzung* der Verhandlungs- und Vertragsverfahren betreffend das Personal des öffentlichen Dienstes für den Dreijahreszeitraum 2010-2012 *ohne Nachholmöglichkeit* gilt; 2) Art. 8 und 9 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“), weil *durch die Bestimmung, welche die Möglichkeit einer Angleichung der Entlohnungen nach Ablauf der Aussetzung der Tarifverhandlungen vorsieht, die im Statut verankerte Zuständigkeit überschritten wird*; 3) Art. 3 der Verfassung, weil dadurch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen den Bediensteten der Autonomen Provinz, die bei Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen eine progressive Angleichung der Entlohnungen erreichen können, und *den in anderen Gebieten des Staates wohnhaften Arbeitnehmenden*, denen eine solche Angleichung nicht zuerkannt wird, entsteht.

2.- Die Anwälte der Autonomen Provinz sind davon ausgegangen, dass die Einwände des Rekursstellers den gesamten Abs. 6 des Art. 13 betreffen, und haben deshalb die Unzulässigkeit der aufgeworfenen Fragen aus nachstehenden Gründen eingewandt: a) Während der Anfechtungsbeschluss des Ministerrates lediglich den Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) betrifft, wird im Rekurs der Generalstaatsadvokatur beantragt, dass der Verfassungsgerichtshof den ganzen Abs. 6 des Art. 13 für verfassungswidrig erklärt; b) dieser Antrag ist nicht auf geeignete Weise begründet, weil die Staatsadvokatur im darstellenden Teil des Rekurses lediglich die Verfassungsmäßigkeit des Abs. 6 Buchst. d) in Frage stellt.

Der Einwand ist unbegründet.

Obschon der rekursstellende Präsident des Ministerrates sowohl eingangs als auch in den Schlussanträgen des verfahrenseinleitenden Schriftstücks den Art. 13 Abs. 6 im Allgemeinen erwähnt, begründet er den Rekurs lediglich in Bezug auf den Wortlaut unter Buchst. d), dessen Inhalt er wiedergibt, und zwar mit der Behauptung, die Gründe des Widerspruchs zu den angegebenen Parametern seien ausschließlich darin zu finden. Daher ist die Absicht des Rekursstellers eindeutig, die Frage auf den Abs. 6 Buchst. d) zu beschränken, wobei die Tatsache, dass er daraufhin die Erklärung der Verfassungswidrigkeit des Art. 13 Abs. 6 im Allgemeinen beantragt hat, irrelevant ist. Aufgrund einer solchen Auslegung des Rekurses sind die Einwände der Rekursgegnerin unbegründet.

3.- Die Anwälte der Autonomen Provinz haben ferner die Unzulässigkeit der in Bezug auf Art. 8 und 9 des DPR Nr. 670/1972 aufgeworfenen Frage wegen *Verallgemeinerung und Unbestimmtheit* einge-

wandt, weil der Rekurssteller sich darauf beschränkt hat, die Verletzung genannter Artikel zu behaupten, ohne anzugeben, um welche der darin erwähnten Sachgebiete es sich in diesem Fall handle und welche Grenzen der Landesgesetzgebungsbefugnis verletzt worden seien.

Dieser Einwand ist ebenfalls unbegründet.

Mit der Behauptung, die angefochtene Bestimmung *überschreite die im Statut verankerte Zuständigkeit*, hat der Rekurssteller nämlich nicht die Verletzung einer Grenze der Landesgesetzgebungsbefugnis beanstandet, sondern lediglich erklärt, dass der Wortlaut des Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2010 keinem Sachgebiet zuzuordnen ist, auf dem die Autonomen Provinzen primäre oder konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis laut genannten Statusartikeln innehaben. Deshalb war es nicht erforderlich, im Rekurs das gesamte Verzeichnis genannter Sachgebiete anzugeben.

4.- In der Hauptsache sind die Fragen unbegründet, weil sie auf einer irrtümlichen Auslegung sowohl des vom Rekurssteller als Bezugsparameter angegebenen Art. 9 Abs. 17 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 als auch der angefochtenen Bestimmung basieren.

4.1.- Genannter Bezugsparameter legt den Grundsatz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen fest, laut dem für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen *keine Verhandlungs- und Vertragsverfahren betreffend den Dreijahreszeitraum 2010-2012 stattfinden, und zwar ohne Nachholmöglichkeit*. Mit dieser Bestimmung beabsichtigte der Gesetzgeber zu vermeiden, dass die sich aus dem zeitweiligen Verhandlungsverbot (*es finden keine Vertragsverfahren statt*) ergebende Einschränkung der öffentlichen Ausgaben durch spätere Verhandlungs- oder Vertragsverfahren betreffend die Entlohnung für den Dreijahreszeitraum 2010-2012 zunichte gemacht wird. Die Verwendung des Ausdrucks "ohne Nachholmöglichkeit" seitens des staatlichen Gesetzgebers zeugt eindeutig von dessen Absicht, auch nach 2012 Tarifverhandlungen betreffend die Jahre 2010-2012 zu vermeiden, welche den Bediensteten die in diesem Dreijahreszeitraum nicht erhaltenen Gehaltserhöhungen zuerkennen. Diese zwingende Auslegung ergibt sich aus dem Wortlaut des gesamten Abs. 17, laut dem *keine Verhandlungs- und Vertragsverfahren betreffend den Dreijahreszeitraum 2010-2012 stattfinden*. Dadurch wird nämlich eine zeitliche Einschränkung hinsichtlich des Gegenstands der Tarifverhandlungen festgelegt, die also – abgesehen vom Zeitpunkt, an dem sie erfolgen – keine Abmachungen über die Entlohnung *betreffend* den Dreijahreszeitraum 2010-2012 umfassen dürfen. Daher ist die Behauptung des Rekursstellers ungerechtfertigt, jegliche in den Tarifverhandlungen vereinbarte Gehaltserhöhung mit Bezug auf die Jahre nach 2012 stelle eine verbotene Nachholung dar. Eine solche Auslegung würde nämlich dem Wortlaut und der *Ratio* der Bestimmung widersprechen und wäre offensichtlich unangemessen, da sie den zeitlich unbegrenzten Ausschluss jeglicher tarifvertraglichen Erhöhung der Entlohnung zur Folge hätte.

4.2.- Laut dem angefochtenen Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2010 werden – wie bereits erwähnt – *bei Wiederaufnahme der Kollektivvertragsverhandlungen*, nach Ablauf der in demselben Landesgesetz vorgesehenen Aussetzung für den Vierjahreszeitraum 2010-2013, *angemessene Mechanismen definiert, um eine progressive Angleichung der Gesamtentlohnungen zwischen den Bereichen der bereichsübergreifenden Kollektivverträge zu erreichen*. Diese *Angleichung*, die als *progressiv* bezeichnet wird und bei Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen erfolgen soll, kann lediglich dahin ausgelegt werden, dass sie die Jahre nach 2013 betrifft. Deshalb findet keine *Nachholung* der Gehaltsentwicklungen betreffend die Jahre 2010-2012 statt, für die die *Aussetzung* gemäß Art. 9 Abs. 17 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 gilt.

4.3.- Wird die angefochtene Bestimmung, die zweifellos in Ausübung der Landesgesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet *Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals* gemäß Art. 8 Z. 1) des Autonomiestatutes erlassen wurde, auf diese Weise interpretiert, so widerspricht sie nicht dem im Art. 9 Abs. 17 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010 enthaltenen Grundsatz der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, weil dieser – wie oben erläutert – lediglich eine *Angleichung* verbietet, die eine Erhöhung der Besoldung für den Dreijahreszeitraum 2010-2012 darstellt. Dies schließt ebenfalls aus, dass die beanstandete *Angleichung* den Art. 3 der Verfassung verletzt und sich dem allgemeinen Verbot der *Nachholung* der im genannten Dreijahreszeitraum nicht zuerkannten Gehaltserhöhungen entzieht. Aus der angefochtenen Bestimmung ergeben sich nämlich keine Vorteile zugunsten der Landesbediensteten, für die – genauso wie für das ganze von der Bezugsbestimmung betroffene Personal des öffentlichen Dienstes – lediglich das Verbot gilt, die aufgrund der *Aussetzung* der Kollektivvertragsverhandlungen für die Jahre 2010-2012 nicht entrichteten Beträge nachträglich zu erhalten. Demzufolge zielt die angefochtene Bestimmung lediglich darauf ab, eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Bereiche der Lan-

desverwaltung zu vermeiden, indem deren Gesamtentlohnung stufenweise angeglichen wird.

Daraus ergibt sich, dass keine Verletzung der vom Rekurssteller herangezogenen Statuts- und Verfassungsbestimmungen vorliegt.

AUS DIESEN GRÜNDEN
erklärt
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

mit dem Vorbehalt, über die Fragen der Verfassungsmäßigkeit der weiteren mit dem eingangs angeführten Rekurs angefochtenen Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 – Finanzgesetz 2011) mit getrennten Erkenntnissen zu entscheiden,

die Unbegründetheit der Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 6 Buchst. d) des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2010, die vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 3 und Art. 117 Abs. 3 der Verfassung sowie auf Art. 8 und 9 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) mit dem oben genannten Rekurs aufgeworfen wurden.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 4. Juli 2012.

Präsident

Verfasser

Kanzleileiter

Am 16. Juli 2012 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin
(Dr. Gabriella Melatti)

MIT DEM ORIGINAL ÜBEREINSTIMMENDE
KOPIE
Rom, 16. JULI 2012

Der Kanzleileiter